Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 7

Rubrik: Fragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerichtspräsidenten, Oberrichtern und den beigegebenen Gewerberichtern. Sie beurtheilen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (O.-R. Art. 338 und 339), zwischen Lieferanten (gewerblichen Produzenten) und Bestellern (O.-R. Art. 350—371), sofern sie nicht vor das Handelsgericht gehören; endlich Streitigkeiten von vorwiegend gewerblich-technischer Natur. Nur mit Zustimmung beider Parteien können Streitigkeiten, die vor die Gewerbegerichte gehören, auch an die ordentlichen Zivilgerichte gebracht werden. Die Kompetenz der Gewerbegerichte ist in folgender Weise festgestellt: sie entscheiden Streitigkeiten, deren Betrag 50 Fr. nicht übersteigt, durch den Friedensrichter und zwei Gewerberichter, solche, deren Betrag den Werth von 50 Fr., jedoch nicht von 500 Fr. übersteigt, durch den Bezirksgerichtspräsidenten und zwei Gewerberichter, solche im Werthe von über 500 bis zu 5000 Fr. durch den Bezirksgerichtspräsidenten und vier Gewerberichter, endlich solche im Werthe von über 5000 Fr. durch einen Oberrichter und sechs Gewerberichter. Sind die Parteien über den Werth des Streitgegenstandes uneinig, so ist für die Kompetenz der hier genannten Organe die höhere Werthung des Streitgegenstandes maßgebend.

Zum Zwecke der Konstituirung schlägt jede Partei so viele Gewerberichter vor, als Richter erforderlich sind. Aus diesen Vorschlägen treffen der Friedensrichter, das Bezirksgericht, beziehungsweise das Obergericht die erforderlichen Wahlen. Das Gericht kann auch Gewerberichter ernennen, welche nicht vorgeschlagen sind. Jeder handlungsfähige Schweizerbürger kann zum Gewerberichter gewählt werden. Gegen Kantonsangehörige besteht der Amtszwang zur Mitwirkung bei 3 Prozessen innerhalb Jahresfrist. Die Parteien haben, falls eine Einigung vor dem Friedensrichter nicht erzielt wird, sich demselben gegenüber auszusprechen, ob sie die Beurtheilung des Streitgegenstandes durch das Gewerbegericht oder durch die ordentlichen Zivilgerichte wünschen. Die Appellation ist ausgeschlossen, dagegen Kassation zulässig. Das Verfahren ist das Untersuchungsverfahren, es soll möglichst summarisch und mündlich sein.

Der Antrag der Direktion des Innern liegt gegenwärtig beim Obergerichte, welches über denselben ein Gutachten abzugeben hat.

Schlosserstreik in Zürich. Der Schlossermeisterverein faßte vorletzten Donnerstag im „weißen Wind" den Beschluß, am letzten Beschlusse (Regelung der Stundenzahl nach Bedarf, jedoch solle die 11stündige Arbeitszeit ohne Noth nicht überschritten werden; Stundenlohn 40 Cts.) festzuhalten, immerhin in der Meinung, daß Diejenigen, welche bisanhin den 10stündigen Arbeitstag hatten, denselben beibehalten mögen. Wer am Montag die Arbeit nicht wieder aufnehme oder wer sich während des Streiks darnach benommen, soll als entlassen gelten und von Keinem wieder angestellt werden dürfen. — Zuwiderhandelnde Meister unterliegen einer Buße von 200 Franken zu Gunsten der Vereinskasse.

Auch ein Geschäftsgeheimniß. Zu einem älteren, sehr erfahrenen Kaufmanne kam dieser Tage ein jüngerer Berufsgenosse, der viele Verluste erlitten hatte. Da ihm bekannt war, daß sein älterer Kollege sehr wenig oder gar nicht durch „Pleiten" zu leiden habe, so fragte er ihn, wie es denn käme, daß er so sichere Geschäfte mache. „Sehen Sie, lieber Freund, wenn mich ein neuer Kunde um Kredit ersucht, dann lasse ich mir das Lokalblatt seines Wohnortes kommen und studire genau die Art und Weise, wie er annoncirt. Dies zeigt mir erstens die Höhe des Profits an gewissen Artikeln und verräth, ob mein Kunde auf guter Basis arbeitet oder nicht. Außer diesem Resultat, welches in Anbetracht der Opfer, die man zuweilen für das Geschäft bringen muß, nicht immer genau sein kann, erfahre ich durch die Annoncen die Geschäftsweise meines Kunden ebenso gut, als ob ich seine Kassenbücher einsähe. So lange mein Schuldner energisch annoncirt, seine Annoncen sorgfältig stilisirt und dieselben gut plazirt sind, so lange kann er so viel Kredit von mir haben, wie er will. Sobald ich aber wahrnehme, daß seine Annoncen schlecht arrangirt und mangelhaft sind, bringe ich meine Abrechnung mit ihm in Ordnung und gebe ihm keinen weiteren Kredit." Ob der junge Kaufmann nun nach demselben Prinzip arbeiten wird, hat er unserem Gewährsmann, dem er dies Geschichtchen erzählt hat, nicht verrathen.

Für die Werkstätte.

Das Gerbe-Verfahren

von George F. Schweitzer zu Lincoln, Nebr., Verein.-Staaten-Patent Nr. 328978, besteht in folgenden Vorrichtungen: 1) müssen die Häute 1—2 Tage lang gründlich in frischem Wasser abgewaschen werden; 2) sind sie 6—9 Tage lang einzukalken, um die Haare zu entfernen; 3) in ein Bad 12—24 Stunden lang zu legen, welches Salz und Alaun in Lösung enthält; 4) müssen sie 12—24 Stunden lang Schwefeldünsten ausgesetzt werden; 5) sind sie ferner in einer Lauge 3—6 Tage zu gerben, welche Salz, Alaun, Schwefelsäure und Gerbrinden-Extrakt in Lösung enthält, welche jedoch anfangs schwach sein muß, aber allmälig stärker gemacht werden kann. Hierauf werden sie 6) in einem Bade gebleicht, welches Schwefelsäure in Lösung hält, worauf 7) eine Bleiche in einem Bade erfolgt, in welchem Bleizucker gelöst ist.

Submissions-Anzeiger.

Das schweiz. Militärdepartement beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres zirka 6000 Paar Leisten verschiedener Größe für Militärschuhe zu beschaffen. Fabrikanten dieses Artikels werden eingeladen, bei der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung von den Modellen, sowie vom Pflichtenheft Einsicht zu nehmen und ihre Offerten bis zum 31. Mai franko an unterzeichnete Stelle einzubegleiten. Der Offerte ist ein Paar Leisten eigenen Fabrikates beizulegen.

Techn. Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Briefwechsel für Alle.

J. Unterägeri. Ueber die Bereitung des jüngst in unserem Blatte erwähnten Magnesiakittes gibt unser Gewährsmann D. B. folgenden Aufschluß: Man bereitet ihn mit gebrannter Magnesia, welche in jeder Apotheke (zu Apothekerpreisen) und in größeren Droguerien erhältlich ist. Das flüssige Chlormagnesium kann man sich selbst machen, indem man sich z. B. von H. C. Glenck, Hochstraße Basel, 1 Kilo Chlormagnesium = Salz kommen läßt (es kostet zirka 1 Fr), dasselbe konzentrirt in Wasser auflöst und mit dieser Flüssigkeit das Magnesiapulver zu einem Kitt anmacht. Zu diesem Kitt kann man meines Wissens jede beliebige Erdfarbe mischen, aber nicht mehr als $^1/_5$, sowie 2 Theile Marmorstaub, wenn man sparen will. Die zu kittenden Flächen sind zuerst mit Chlormagnesium zu bestreichen. — Vielleicht können Sie die gebrannte Magnesia und das Chlormagnesium am billigsten und besten durch die Zementfabrik Albert Fleiner in Aarau beziehen. — Braunrothen Marmor können Sie durch Heinr. Perino, Hardtstraße Basel, beziehen, hellrothen durch Marchesi, Scultore in Lugano, intensivrothen finden Sie in der Schweiz kaum.

Fragen
zur Beantwortung von Sachverständigen.

493. Wer liefert dürre erlene Bretter von 6''' und 10''' Dicke? T. H.

494. Welche Fabrik liefert Messingschrauben? K. B. K.

495. Wer liefert billige Goldrahmen, verziert? H. in O.

496. Woher bezieht man feuerfeste „Schaffhauserplättli" für Backöfen, erste Qualität? Woher weiche Bodenplättli? P.

497. Wie unterscheiden sich lackirte Roßhäute von lackirten Rindshäuten? T.

488. Wer liefert alle möglichen Sorten Stabhöbel, mit und ohne Versteller, solid und praktisch gearbeitet, nach Zeichnung? G. Z. in N.

499. Wer liefert oder übernimmt die Ausbesserung runder, in Blei gelegter Fenster und zu welchem Preis per Quadratfuß? G.

500. Gibt es in der Schweiz Wichseschachtel-Fabriken und welche? S.

501. Wer kennt eine Teppich-Weberei, welche aus Stoffresten Teppiche macht? M.

502. Wer liefert billigst die geschweiften Rückenlehnen für eiserne zusammenlegbare Gartensessel und zu welchen Preisen? S.

Der Markt.

(Registrirgebühr 20 Cts. per Auftrag, in Marken beizulegen.)

Die auf die Angebote und Gesuche bei der Expedition d. Bl. einlaufenden Offertenbriefe werden den Angebot- und Gesuchstellern sofort direkt übermittelt und es sind Letztere ersucht, dieselben in jedem Falle zu beantworten, also auch dann, wenn z. B. die angebotenen Objekte schon verkauft sind, damit Jeder weiß, woran er ist.

Gesucht:

148) Eine Schmiedeplatte, von J. Steiner, Schmied in Herigkofen (Solo th.)